

Zeitschrift: Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen
Herausgeber: Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft
Band: - (1910)

Artikel: Zur Geographie der politischen Grenzen
Autor: Walser, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1092408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

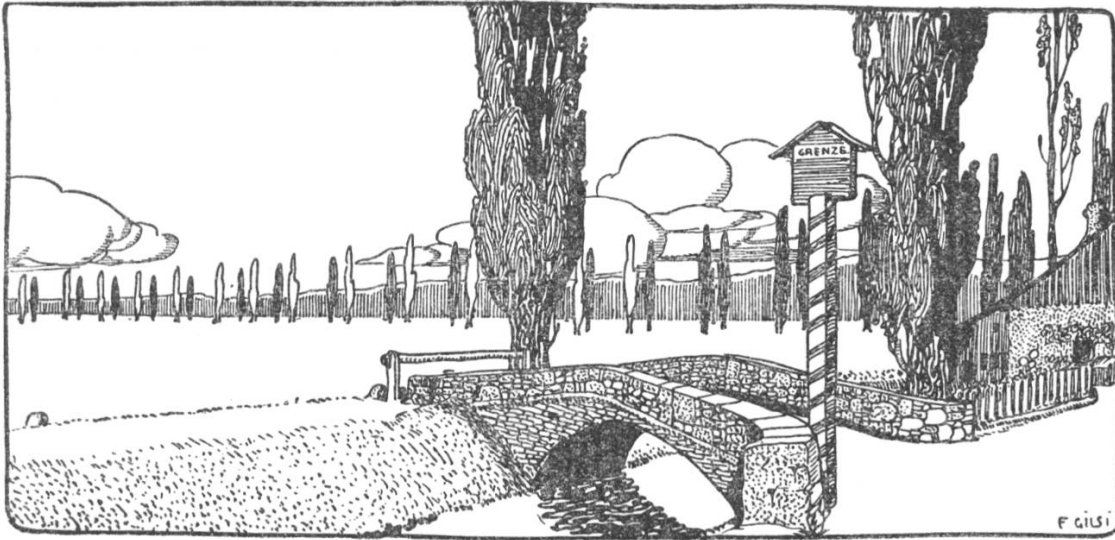
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Geographie der politischen Grenzen

von

Dr. Hermann Walser, Professor an der Universität Bern.



ie Geographie der Staatsgrenzen mag uns Schweizern im ersten Augenblick als ein recht gegenwartsfremder Gegenstand erscheinen. Selten beweist uns eine Zeitungsnotiz zu unserem Erstaunen, dass draussen an der Landesgrenze immer noch kleine Unklarheiten bestehen, zu deren Bereinigung gemischte Grenzkommissionen aufgeboden werden müssen. Dunklere Wolken an unserem Grenzhorizont, wie die Dappentalgeschichte unerfreulichen Andenkens, bestehen heute kaum noch, wir erfreuen uns dauernd der Rolle des stillen Zuschauers in den die Mächte erregenden Kämpfen um den Besitz der Welt und der Oberquartiermeister der Mediationszeit, Finsler, mag auf lange hinaus der letzte schweizerische Staatsmann gewesen sein, der, wie uns G. Meyer von Knonau's Aufsätze im Jahrbuch des S. A. C. über „Schweizerberge und Schweizergrenzen“ belehrten, mit seinem Grenzbericht geographische Politik zu befürworten sich vermessen durfte.

Aber so wenig wie unsere Industrie und unser Handel, so wenig darf sich unser geistiger Anteil am Weltgeschehen von dem politischen Idyll übernehmen lassen, das aus unserem einst so heiss umstrittenen Alpenland geworden ist.

So mag man u. a. auch bei uns vor rund 10 Jahren das letzte grosse Werk des zu früh geschiedenen *Fried. Ratzel* gewürdigt haben, jene „Politische Geographie“, in welcher zum ersten Male eine auf biologischem und geographischem Fundament aufgebaute Lehre von den Staatsgrenzen entwickelt ist. Noch ist freilich nicht zu ermassen, welchen Einfluss dieses Werk ausser auf Geographie und Geschichtsschreibung auch auf die Politik selbst ausgeübt hat und ausüben wird, aber unverkennbar sieht man schon die wissen-

schaftliche Aussaat reifen in der modernen Praxis kolonialer Politik und speziell kolonialer Grenzziehung. Man lese nur die prächtige Rede über „Frontiers“, die vor drei Jahren der ehemalige Vizekönig von Indien, Lord Curzon, der Universität Oxford als „the Romanes Lecture“ vorgetragen hat.

Für den Geographen sind die drei, das Wesen einer politischen Grenze ausmachenden Beziehungen: 1. ihr *Sinn und Zweck als Anfang resp. Ende der Staatsmacht*; 2. ihre *äussere Form* und 3. ihr *Verlauf über Land und Wasser der Erdoberfläche* von einer Bedeutung, die sich innerhalb dieser Reihenfolge progressiv steigert. Die beiden ersten Beziehungen, die wir zu nehmen haben wie sie sind und wie sie uns aus Staats- und Geschichtswissenschaft hervorgehen, machen die Grenze an sich aus. Die dritte aber darf die Geographie als zu ihrer Domäne gehörend beanspruchen.

Hier wollen wir es demnach gänzlich ausschliessen zu zeigen, wie sich der innere wesentliche Begriff der Grenze im Zusammenhang mit ihrer Form und Gestaltung im Laufe der allgemeinen Kulturentwicklung wandeln und ausgestalten musste, wollen wir auch nur flüchtig als an ein spezielles Verdienst *Ratzel's* und seines Schülers *Hans Helmolt* an die wissenschaftliche Feststellung erinnern, dass die Grenze auf niederer Stufe des Staates überall ein bald zum Versteck und Schutz, bald zum rücksichtslosen Umsichgreifen geeigneter *Grenzsaum* war und dass sich unsere eindeutige sichtbar gemachte *Grenzlinie* erst mit den Rechtsformen der Vollkultur durchgesetzt hat. Und nur dies wollen wir noch im Auge behalten: wie es das Aufprallen der modernen Kolonial- und Imperialmächte auf Völker tieferer politischer Organisation neuerdings in steigendem Masse mit sich brachte, dass die vom Boden Europas verbannte streifenhafte, unklare, doch das ursprüngliche Wesen der Grenze so gut verkörpernde „*Militärgrenze*“ draussen in Asien und Afrika als Instrument in der Hand zielbewusster Eroberer eine vielsagende Auferstehung erlebt.

Nun zur Sache, zur Frage nach den Regeln, die die Betrachtung des *Verlaufs* der Grenzen aufzustellen gestattet. Wohl zeigt auch dieser ein Sichverändern in der Zeit, das Gegenstand der Geschichtsforschung bleiben muss, aber so vergänglich auch manche Staatsgrenze in ihrem Verlaufe, ja in ihrem Bestehen überhaupt, erscheint, immer ist sie wichtig und wirksam genug, um eine minutiös genaue Darstellung zu erheischen und um eine überlegende Betrachtung zu rechtfertigen. Der Geographie fällt dabei, abgesehen von der kartographischen Darstellung, deswegen ein besonderer Anteil zu, weil sie als Wissenschaft von den Räumen der Erdoberfläche am nächsten berufen ist, auch über räumlich bedeutungsvoll hervortretende Formen des menschlichen Lebens Urteile abzugeben. Sie sieht die politischen Grenzen zu den ihr vertrauten Formen und Teilen der Erde, den Meeren, Klimagebieten, Gebirgen, Flüssen u. s. w. in ein ausgeprägtes Verhältnis treten, das anerkanntermassen in aller Vergangenheit wirksam gewesen ist: sollte sie nicht zu ihrem Teile zur Aufklärung jetziger und künftiger Politik indirekt beitragen können?

In der Tat hat die Geographie die Lehre von den *natürlichen Grenzen* aufgestellt und muss sie fortfahren, zu diesem vieldiskutierten Probleme Stellung zu nehmen.

Dabei hat sie vor allem auch Fehler zu vermeiden, die früher vielfach entweder direkt von ihren Vertretern begangen, oder ihr doch, weil in ihrem

Namen geschehen, auf das Conto geschrieben wurden. Wir meinen jene teleologisch orientierten Spekulationen über die natürlichen Grenzen, mit Hülfe deren man glaubte Politik machen und die Völkergeschichte korrigieren zu können. Zwar kommt es uns nicht zu und ist es nicht unsere Meinung, teleogolische Auffassungen über das Wesen der Natur und der Geschichte überhaupt abzulehnen, jedoch in die Geographie als solche gehören dieselben nicht hinein. Mag immerhin das Wort Goethes, dass die Natur immer recht und der Mensch immer unrecht habe, solange er sich mit ihr nicht in Einklang zu versetzen verstehe, gelten: aber das Recht der Natur ist uns unverkündet, ist nicht Gegenstand des Forschens und Erkennens, sondern bloss des Fühlens und Ahnens. Welcher Unfug ist doch in diesen Behauptungen über die Einwirkungen der Geographie auf die Geschichte gerade mit den Grenzen getrieben worden! Mit Recht fragt ein Franzose aus der Mitte des verflossenen Jahrhunderts (St. Marc Girardin im Dictionnaire de la Politique von M. Bloch) spöttisch, ob schon jemals eine Nation ihre natürlichen Grenzen *diesseits* der bereits bestehenden erblickt und gefordert habe? Der Fehler lag darin, dass man aus der Anpassung der Staatsgrenzen an die Naturschranken, oder aus der Nichtanpassung folgern wollte, ob eine Grenze zu Recht bestehe oder nicht, während man doch nur fragen darf, ob sie zweckmässig, vorteilhaft, gut sei oder nicht, und dabei bedenken muss, dass je „zweckmässiger“ eine Grenze für einen Staat, desto unzweckmässiger sie in der Regel für den Nachbarstaat ist. Soweit nämlich wird man in der Ablehnung der naturphilosophischen Spekulationen keinesfalls gehen wollen, dass man nun einfach den Wert gewisser „natürlicher Grenzen“ verneint, etwa unter dem naheliegenden Hinweis auf die stets vorwärtsschreitende Ueberwindung der natürlichen Schranken durch den Verkehr. (So nämlich St. Marc Girardin.) Sondern man wird bloss dem Begriffe viel von seiner zu künstlicher Höhe emporgeschraubten Bedeutung nehmen und das was bleibt um so aufmerksamer auf das Tatsächliche hin prüfen. Und zweckmässig schlechthin wird man gerechterweise forthin nur solche Grenzen nennen, die die Lebensinteressen der Staaten, denen sie *gemeinsam* angehören, nicht in empfindlicher Weise beeinträchtigen. Dass dies aber in sehr vielen Fällen doch wieder die natürlichen Grenzen sind, wird zu erweisen sein.

Gibt es absolute Hemmungen für die Ausbreitung eines Staates, absolute natürliche Grenzen? Offenbar nein, denn wir sahen und sehen Staaten auf das Gegengestade des Ozeans und weiter ausgreifen, sehen die unbewohnten Wüsten und Hochgebirge in ihren Bereich gezogen, ja selbst bis in die Anökumenen der beiden Polarzonen hinaus politische Bestrebungen oder doch wenigstens Rivalitäten sich geltend machen. Wie sollen wir aber den relativen Begriff der „natürlichen Grenze“ genauer erfassen? Sollen wir nur an die unbelebte oder doch nur an die aussermenschliche Natur denken oder sollen wir die natürlichen Gruppierungen der Menschheit, die in langen unfreien Zeiträumen gewachsenen und zu gesonderten „Körpern“ gewordenen Völker auch mit in Betracht ziehen? Keine leichte Frage! Denn logischerweise möchte man sie gänzlich bejahen; ist es doch a priori ein Erfordernis des geordneten Denkens, in der Aufstellung von Beziehungen zwischen verschiedenen Erscheinungsgruppen in erster Linie die artverwandten zu berücksichtigen. Doch sprechen entscheidende praktische Gründe dagegen. Wir

dürfen diejenigen Staatsgrenzen, die sich an Volksgrenzen anlehnen, nicht mit demselben Namen bezeichnen wie die, die sich an Grenzen der unbelebten oder doch aussermenschlichen Natur anlehnen, weil wir sonst Gefahr laufen im Sinne des *Nationalitätsprinzips* ausgelegt zu werden.

Ohne Zweifel ist das Verhältnis von Staatsgrenzen und *ethnographischen Grenzen* im weitesten Sinne des Wortes von grosser Bedeutung, darf aber mit der Anlehnung des Staatsgebietes an das Naturgebiet nicht ohne weiteres verknüpft werden, sondern muss einer speziellen, die geschichtliche Bewegung gründlich berücksichtigenden Untersuchung vorbehalten bleiben. Dass aber der Staat beanspruchen darf, losgelöst von allen ethnographischen Verbreitungen, als Ding an sich betrachtet zu werden, ist durch die Macht der Tatsachen erhärtet. Es gibt Staaten, die Hunderte von Völkern und Völkerspittern umfassen und es gibt alte Völker, aus deren in gesonderter Heimat emporgewachsener Kraft mehrere Staaten lebensmächtig entstanden sind. Nur die Grenzen der Staaten aber wollen wir in Bezug auf die im engeren Sinne des Wortes natürlichen Verhältnisse hin prüfen.

In Uebereinstimmung mit *Ratzel* (politische Geographie, XVIII. Kapitel) wollen wir also unter *natürlichen Grenzen* solche verstehen, die aus den natürlichen Schranken der Landräume hervorgehen oder sich mit solchen decken, während alle Staatsgrenzen, die ein solches Verhältnis nicht aufweisen, als *künstliche* zu bezeichnen sind. Befinden wir uns dabei im Einklang mit der gebräuchlichen Nomenclatur und ist überhaupt unser Unterscheidungsprinzip überall ohne Schwierigkeit anwendbar? Weder das eine noch das andere ist streng genommen der Fall. Der Sprachgebrauch geht bisweilen einfach von der Anschauung aus und kümmert sich oft nur um eine einzige Seite im Wesen der Grenze, die je nach dem Standpunkt des Beurteilers eine verschiedene sein wird. Ein Bach, der zwei grosse Reiche scheidet, wird vom Kartographen gewissenhaft gezeichnet und bildet eine natürliche Grenzlinie. Aber eine in Betracht kommende Schranke der Bewegung, ein Schutz im Kriegsfall ist er nicht, er ist eine bloss *scheinbare natürliche* Grenze. Andererseits wird von künstlichen Grenzen von militärischer Seite immer dort gesprochen werden, wo gewisse Schutzwerke errichtet sind, auch dann noch, wo sich dieselben deutlich einer natürlichen Schutzlinie anlehnen, z. B. im Falle der Grossen Mauer im nordchinesischen Gebirge. Hier ist die Befestigung von Menschenhand aber doch nur eine Verstärkung des natürlichen Schutzes. Der Geograph wird in jedem Falle einen etwas entfernten Standpunkt wählen müssen, um zu einem richtigen Urteil zu gelangen. Einige Grenzsteine auf den Sattelstellen eines Gebirgskammes entkleiden eine Kammgrenze noch nicht ihres natürlichen Charakters, wie ja auch das Meer und der grosse Fluss oder See natürliche Grenzen bleiben trotz vielfach in sie hineinverlegter künstlich gedachter oder sogar da und dort sichtbar gemachter Linien. Auf die Wirkung kommt es an.

Etwas Schwankendes wird der Unterscheidung in Spezialfällen immer anhaften, eine strenge Unterscheidung wird sich nicht durchführen lassen. Es kommt darauf an, die einzelnen Typen der natürlichen Grenzen zu charakterisieren und ihnen ihre Bedeutung, ihren Rang als durch die Natur verstärkte Scheidelinien von Staaten zuzuerkennen.

Die *Meergrenzen*: Das Meer ist der grösste und wirksamste, Länder wie Staaten trennende Raum, die Küste die verbreitetste der natürlichen Grenzen. Wohl ist der Ozean seit langen Reihen von Jahrhunderten zum Schauplatz der Ausbeutung, des Verkehrs und der Machtbestrebungen geworden, aber immer wo die ihn durchfurchenden Schiffe vorübergerauscht sind, sinkt er zurück in seine wilde Freiheit. Nur vorübergehend konnten Seemächte wie Portugal und England versuchen, Teile des offenen Meeres als *Dominium* zu beanspruchen, schliesslich gelangte der Lehrsatz des Begründers des Völkerrechts, Hugo Grotius, dass das Meer frei von Staatshoheit (*mare liberum!*) bleiben müsse, zu fast uneingeschränkter Geltung. Davon sind die sogenannten Territorialgewässer überall ausgenommen, über welche freilich keine allgemeine Regel bis jetzt festgestellt werden können.¹⁾

Die Rolle des Meeres in Bezug auf terrestrische Verbreitungen enthält ein grosses Paradoxon. Das Meer ist eine der stärksten aller Naturschranken und dennoch ein Verbindungsglied ersten Ranges. Es hemmt die Verbreitungen der Land- und fördert diejenigen der Wasserbewohner. In dem Masse nun, als der Mensch zum „Wasserbewohner“ werden kann, macht er sich das Meer auch als Verbindungsglied zu nutze. So kann es verstanden werden, dass der Ozean zwar für die meisten Staaten ein unüberwindliches Hindernis der Ausbreitung, für einige wenige aber eine grossartige Förderung derselben gewesen ist. Und ähnlich widerspruchsvoll verhält es sich auch mit dem Meere als Schutzgraben. Auch hierin gibt es sehr verschiedene Möglichkeiten, von denen allgemein gesagt werden kann, dass sie ebenso sehr von der Art des betreffenden Meeres, als des betreffenden Staates und seiner Seegeltung insbesondere abhängen.

Von 53 heute bestehenden selbständigen Staaten haben 45 das Meer auf einer oder mehreren Seiten oder ringsum zur Grenze, und das Totalgebiet der 8 rein binnenländischen Staaten Schweiz, Serbien, Afghanistan, Nepal, Bhutan, Abessinien, Bolivia und Paraguay macht nicht viel mehr als $\frac{1}{40}$ des Totalgebiets der ans Meer grenzenden Staaten aus. Im Ausleseprozess der Staaten ist also eine weit grössere Zahl im Innern der Festländer als an deren Peripherie ausgemerzt worden. Nicht wenige Staaten haben zuerst an der Küste Wurzel gefasst und sich landeinwärts ausgedehnt, so Portugal, die Niederlande, besonders aber fast alle Kolonialstaaten. Andere, wie Russland und die Türkei, haben nicht geruht, bis sie die erwünschten Gestade zum binnenländischen Kernland gesellen konnten. Solches Haltmachen von erobernden Mächten an der Küste ist ein deutliches Zeichen für die politisch höchst wirksame Schrankennatur des Meeres. Russland hat 1809 die Schwäche Schwedens zur Einverleibung Finlands benützt, aber den baltischen Meerbusen nicht überschritten, es stösst ferner mit seinen transkaukasischen Provinzen keilförmig zwischen den Ruhe gebietenden oder gewährenden Wasserflächen zu beiden Seiten vor.

¹⁾ Meist gilt eine Linie 3 Seemeilen ausserhalb der Küste im Hochwasserstadium als Grenze (Entscheidung der Pariser Konferenz von 1894). Aber auch Meeresbuchten von weniger als 10 Seemeilen Radius, Sunde, Flussmündungen etc. gehören zum territorialen Meere. Nur England und die Vereinigten Staaten fordern für ihre «Kings chambers» genannten territorialen Baien und Flussmündungen verhältnismässig grosse Ausdehnung.

Zum grossen Teil liegt es daran, dass nur die Seemacht Gegengestade oder halbinselförmige Anhängsel ohne Gefährde erwerben und halten kann. So Gewaltiges China in der Niederwerfung Hochasiens geleistet hat, das von ihm doch geographisch so deutlich beherrschte Gelbe Meer hat es sich zu allen Zeiten als Grenze genug sein lassen. Welch bezeichnender Unterschied ferner in der Expansion Deutschlands nach den Landseiten und gegenüber der See! Dort an der Donau und an der Oder ein stetiges Ringen um Ausbreitung, hier die zersplitterten Anstrengungen des Hansabundes und ein ängstliches Haltmachen an der Eider! Wie ganz anders Seemächte wie einst Athen, das das Meer vor seinen Toren geradezu zum Sammelgebiet seiner Staatskraft macht; oder Rom, das zu Oktavians Zeiten das ganze Mittelmeerbecken unter sein Scepter beugt! Oder wie das elisabethanische England, das zur selben Stunde fast, wo es endlich die feindlichen Nebenländer Schottland und Irland unter sich zwingt, die ersten Schritte zur Gewinnung des atlantischen Nordamerika tut.

Doch trügerisch ist die Rolle des Meeres in der landerstrebenden Politik. Selbst der stolzeste Seestaat aller Zeiten, dasselbe heutige England, das an mindesten 50 verschiedenen Erdstellen das Meer zum Nachbarn hat, muss dies von Fall zu Fall erleben. Auch in diesem ungeheuren, wahrhaft ozeanischen Machtsystem wirkt das Meer als Schranke nicht nur gegenüber dem äussern Feinde, sondern eben auch im inneren Bereiche. Vor seiner Türe im nahen Irland sowohl wie im fernen Australien oder Britisch-Columbien wirken dem Einheitsstaate Kräfte entgegen, die sich alle mit den Schwierigkeiten der Beherrschung der See verbünden. So kommt denn auch ein Engländer von ungetrübtem geographischem Blick wie Lord Curzon, nachdem er die verbindenden Eigenschaften des Meeres hervorgehoben, zum Urteil: „Nevertheless, the opposite or separating quality of the sea is undoubtedly the more striking and familiar“ (Frontiers).

Weniger schwankend als für See- und Kolonialstaaten ist die Bedeutung der Meergrenze überall dort, wo sie in beschränkterem Umfange auftritt. Hier tritt ihre jeweilige besondere Art deutlicher hervor. Die an Buchten und natürlichen Häfen reichere Küste ist begehrter als die hafenarme, ein jeder Staat nimmt lieber die Gefahr einer leichteren Landung fremder Kriegsmacht auf sich, als dass er sich freiwillig der sicheren Vorteile des Seeverkehrs begäbe. Selbst das abgeschlossene Montenegro verlangt ungestüm nach günstigeren Meergrenzen und sieht sich durch Oesterreichs Ausgreifen bis über die Bocche di Cattaro hinaus verstümmelt. Siam wehrte sich hartnäckig und vorläufig erfolgreich für seinen neben Bangkok wichtigsten Hafen Tschantabun gegen das mächtige Frankreich. Belgien hat durch seinen einzigen Hafen Antwerpen fast ebensoviel Seeverbindung als Frankreich durch sämtliche Kanalhäfen. Russland redete sich die Notwendigkeit eines eisfreien Ozeanhafens so lange ein, bis es im ostasiatischen Abenteuer von 1904—06 seine Seemacht einbüsste. England und die Union von Nordamerika haben ihre Besitzungen im fernen Westen ohne Schwierigkeit und in grossem Grenzenzuge geteilt, bis auf die Stellen, wo die Landgrenze das Meer berühren sollte. Hier aber gerieten sie in arge Konflikte, die mehrfach bis hart vor das Tor des Krieges führten und nur durch internationale Schiedsgerichtssprüche geschlichtet werden konnten (Oregon 1846, Alaska 1903).

Unter allen Umständen nimmt die Meeresküste unter den Grenzen eine Ausnahmestellung ein. Innerhalb der Oekumene ist sie die einzige gänzlich einseitige Grenze, wo der staatslose Raum Nachbar ist. Und doch ist sie wieder die vielseitigste aller Grenzen, nur sie ermöglicht unabhängigen Verkehr und Krieg mit fast jedem Staat der Erde. So hat die politische Geographie Ursache genug, bei jedem Staat die Meergrenzen gesondert und allen anderen Grenzen gegenüberstellend zu betrachten.

Landgrenzen: Auf dem Lande wird man vor allem nach jenen menschenleeren kulturfeindlichen Regionen ausschauen, die wie das Meer wenigstens die Siedelungszonen entscheidend auseinanderzuhalten im Stande sein sollten. Sie sind aber einer weit intensiveren Veränderung und Besitzergreifung durch den Menschen zugänglich als jenes, und in der Tat haben gerade die geräumigsten von ihnen im Laufe der Kulturentwicklung sehr viel von ihrer Schrankennatur eingebüsst. So spielen die unbewohnten *Wälder* und *Sümpfe* heute nur noch bei fast unbeachteten primitiven Staatsgebilden, denen zudem die freie Bewegung durch die Kolonialmächte allenthalben genommen ist, eine gewisse Rolle. Noch ist der dichte Tropenwald die kaum durchmessene und kaum beherrschte wahre Grenze des Negerfreistaates Liberia, wogegen die konventionelle Grenzlinie als das reine Spielzeug in den Händen Englands und Frankreichs erscheint, die vom offeneren Hinterland aus weit kräftigere Massnahmen der Okkupation durchführen können als der finanzschwache Küstenstaat. Ähnlich verhält es sich in den Selvasregionen des oberen Amazonas und Madeira in Südamerika. Auch hier verhindert noch heutzutage der Wald die tatsächliche Besetzung von weiten Räumen und die künstlichen, nur auf dem annähernden Kartenbild durchgeführten Grenzen zwischen Brasilien, Bolivien, Peru, Ecuador und Columbien sind dermassen bestritten, wie sonst nirgends auf der Erde. Hier sind aber vorläufig alle in Betracht kommenden Staaten zu schwach, um ihre vollen Ansprüche geltend zu machen. Dagegen haben auch die grössten Waldgebiete ihre Rolle im Bereiche der energischeren Kolonialmächte so gut wie ausgespielt. An zahlreichen Stellen, so in Assam bei der Eroberung Barma's 1824, im Gurkakriege gegen Nepal 1814, im Ashantifeldzug 1896 hat England die strategische Bedeutung der Tropenwälder zu fühlen bekommen, doch ist es schliesslich nirgends auf die Dauer zurückgewichen. In der heutigen Aufteilung von Afrika treten die grossen Waldregionen nirgends als Grenzzüge hervor, man erkennt im Gegenteil deutlich, dass die Territorialgestaltung jeweilen erst zum Stillstand kam, wenn ein Uebergreifen über die Waldregion, so in Togo, Kamerun, an der Nordostgrenze des Kongostaates etc., stattgefunden hatte. Auch in den Tropenländern wird es, wie im einst so walddreichen Europa dazukommen, dass die Reste der Urwälder nur noch für die geschichtliche Grenzkunde von hervorragender Bedeutung sein werden. Aehnlich verhält es sich mit den Sumpfgebieten. Auch sie haben nur lokal noch etwelche Bedeutung für den Grenzverlauf. Weiss- und Rotrussland (Wolhynien) sind längst über die Rokitnosümpfe hinweg politisch vereinigt. Nur das Bourtangemoor zwischen Ems und Zuidersee kann als Beispiel einer ins moderne Europa herübergekommenen *Moorgrenze* erwähnt werden.

Nachhaltiger wirkt durch ihre weiten, nahrungsarmen und schwerdurchschreitbaren Räume die *Wüste* kulturfeindlich. Wo sie, wie in Nordafrika

und Westasien, grossräumig auftritt, hält sie Jahrtausende hindurch Kulturen, ja Rassen auseinander und gestattet nur durch einen zähen Anpassungsprozess eigentlichen Wüstenvölkern Aufenthalt und eine Existenz ohne Entwicklung.

Nach einer einigermaßen klaren Grenzziehung durch die Wüste rief in früheren Zeiten nirgends ein starkes Bedürfnis. Das wasserarme Land war an sich Grenze genug, es genügte oder musste genügen, das besiedelte Land irgendwie gegen die freien Wüstenvölker zu schützen. Das alte Rom tat dies meist in der Form von künstlich gekräftigten, für ihre Wachtdienste bezahlten Grenz- und Zwischenstaaten wie Palmyra oder das Zwölfmeilenland (Dodekaschoinos) bei Syene, das nie als Teil Egyptens, aber doch als zum Reiche gehörig betrachtet wurde. Ähnlich erkaufte sich noch die heutige Türkei die Sicherheit der Euphratstrassen durch Geldbeiträge an die Araberschechs. Das einzige Mittel freilich, mit der Wüste als Grenze politisch zu einem dauernden Ziele zu kommen, ist ihre Besitzergreifung bis zum jenseitigen Rand oder bis zur Berührung mit einem das gleiche Ziel der Niederwerfung verfolgenden andern Staate. Das hat in tausendjähriger Erfahrung besonders China gelernt, das sich im 18. und 19. Jahrhundert nicht mehr länger auf seine Mauergränze und seine Verbrüderung mit dem Dalai-lama zu stützen vermochte, sondern zum Schlage gegen das Kalmückenreich in Ostturkestan (um 1750, später 1877—80 das Reich Yakub Beï's) ausholen und das ungeheure Gebiet als Provinz organisieren musste. Und ganz ähnlich kam Nordwestasien politisch erst zur Ruhe, nachdem Russland auf dem Pamirhochlande und am Tienschan das Wüstengebiet völlig umfasst hatte.

Aber erst die neueren Hülfsmittel des Transports und telegraphischen Nachrichtendienstes gewähren solchen Umfassungen genügende Sicherheit. Kitchner schlug das durch die Wüste gedeckte Mahdistentum mehr durch die Wadi-Halfabahn als durch die Affaire von Omdurman darnieder, Frankreich braucht erst seit dem Bau seiner südälgischen und senegalischen Bahnen und Kabel seinen Anspruch auf Besitz der Wüste Sahara nicht länger als Utopie belächeln zu lassen.

Erst das Vordringen solcher Kulturstaaten erzeugt im Bereiche der Wüste Grenzen von klarem Verlauf, die dann freilich nicht mehr viel mit dem Zuge der Naturschranke zu tun haben. Während die gänzlich unklaren Grenzen der Türkei gegen die innerarabischen Staaten oder Stammessitze einfach den Rand der Wüste widerspiegeln, desgleichen die wüstenwärts gekehrten Peripherien von Marokko und Oman, grenzen Frankreich und England ihre Interessensphären in Nordafrika durch eine künstliche Linie ab, die den grössten kulturfeindlichen Raum der Gegenwart mitten durch die Libysche Wüste durchschneidet.

Während Wälder und Wüsten durch ihre ausgesprochene Flächenhaftigkeit ein innigeres Verhältnis zur politischen Grenze mit zunehmender Ausbildung derselben zur Linie immer mehr von sich weisen, ist dies weit weniger bei den *Gebirgen* der Fall. Schon in ihrer Erstreckung im horizontalen Sinne nähern sich die meisten Gebirge den Streifen und jeder solche, oft zugegebenermaßen sehr breite Streifen, enthält in seinem Innern wiederum schmalere Streifen von grösserer Wirksamkeit als natürliche Schranke, Gebiete, die sowohl durch ihre steilen und zerrissenen Bodenformen als durch klimabedingte Ausstattungen wie Wald, nackter Felsboden, Schnee und

Eis menschliches Bewegen hemmen, endlich sogar da und dort linienähnliche Gebilde wie scharfe Gräte, die als Vorlagen für Grenzverläufe nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Und alle diese Bewegungshemmnisse lassen sich durch die Verkehrstechnik weit weniger leicht überwinden als die der bis jetzt besprochenen Naturgrenzen.

Halten wir uns zuerst an den einfachen und häufigen Fall, dass die beiden Abhänge eines streifenförmigen Gebirgsraumes je einem besonderen Staate angehören: In der Regel folgt alsdann, wie die Besiedelung und die Verkehrsgestaltung, so auch die staatliche Ausbreitung dem Wasser und den Tälern, und es ergibt sich als engere natürliche Schranke der *wasserscheidende Kamm*. Hier stossen die beiden Gegner definitiv aufeinander, durch eine hier aufgerichtete politische Grenze ist einem jeden von ihnen der Vollbesitz der Einzugsgebiete des Wassers und der Talsysteme mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen gewährleistet. In unzähligen lokalen und in nicht wenigen grosstaatlichen Grenzfestsetzungen ist daher die *Wasserscheide* angenommen worden, auch dann und dort, wo der sie tragende Höhenzug an und für sich wenig Bedeutung beanspruchen konnte. Sie bietet den unschätzbaren Vorteil, sich als ungefähre Linie durch den blossen Augenschein des Landes kundiger Personen erkennen zu lassen. Schon frühmittelalterliche Urkunden definieren sie recht scharf als die „First, von der das Schmelzwasser des Schnees abrinnt“ und ähnlich.

Aber nicht minder erstrebt ist oft der Abschluss des Staatsgebiets durch die höchste und unzugänglichste unter den sich bietenden Gebirgsketten, gleichviel, ob diese nun auch zugleich die Hauptwasserscheide der in Betracht kommenden Flussgebiete sei oder nicht. Sie macht bis zu hohem Grade militärische Schutzvorkehrungen überflüssig und gewährt auch dem Schwächeren eine gewisse Sicherheit vor Angriffen. Kleinstaat, wie die eidgenössischen Orte und Verbündeten Uri, Glarus und Wallis hätten niemals ihre doch oft recht aggressive Politik durchführen können ohne den grossartigen Schutz ihrer fast überall mit schwerpassierbaren Gebirgsketten zusammenfallenden Grenzen. Jedoch die mauerartig absperrenden Erhebungen sind selbst in den Hochgebirgen nie auf sehr lange Strecken ununterbrochen, Passeinschnitte gliedern die Kämme, Gruppen von milderer Formen lösen die steilen und abweisenden ab. An solchen Stellen entbrennt der Kampf um die beste Entfaltung des Grenzverlaufs von neuem, je nach seinem Ausgang sehen wir die Staatsgrenzen bald auf die eine, bald auf die andere der beiden Abdachungen herabsteigen, und recht selten sind die Fälle, wo sie, abwechselnd bald der Wasserscheide, bald dem schützenden Kamme folgend, beiden Teilen weislich gerecht werden, wie etwa die formell geradezu musterhafte ungarisch-rumänische Karpathengrenze. Dagegen weichen bekanntlich sowohl die pyrenäische als alle drei grossen alpinen Staatsgrenzen mehr oder weniger von der natürlichen Linie der Hauptwasserscheiden ab und zwar beinahe ausschliesslich an solchen Stellen, wo natürliche Unterbrechungen in der Gebirgsschranke das Hinüberfluten der im entscheidenden Momente kräftigeren politischen Bewegung gefördert haben. Wo sich aber eine nicht durch Verkehr gestützte kolonisatorische Volksbewegung wie die der Walliser in Greyssonay und Macugnaga, die der Kärntner in Forno über den Hauptkamm hinüber gewagt hatte, ging sie politisch und geht sie nun auch ethnographisch verloren.

Ein mächtiger Staat wird sogar versuchen ein an seiner Grenze gelegenes, von unbequemen Nachbarn bewohntes oder bedrohtes Gebirge, ganz zu umfassen, um wie der in Grenzsachen und -kriegen erfahrene Lord Curzon sagt „Ein- wie Ausgänge in die Hand der abwehrenden Macht zu bringen und den Feind zu nötigen vor dem Durchgang schon die blossе Annäherung zu erringen.“ Dem entspricht die im strategischen und politisch-aggressiven Sinne „wissenschaftliche Grenze“ zwischen Indien und Afghanistan, die den Briten das ganze Solimangebirge mit den festen Plätzen Quetta, Lundi-Khana und Chaman in die Hände spielte. Aber auch in Kaschmir findet ja bereits eine Flankenumfassung des Himalaya statt und der glänzende Feldzug des Obersten Younghusband 1903–04 ist vielleicht der erste Schritt zur endgültigen Missachtung der gewaltigsten aller natürlichen Gebirgsschranken. In solchen Fällen wird statt des Kammes der *Gebirgsfuss* zur Grenze, für die vorrückende Macht der jenseitige, für die zurückweichende der diesseitige.

Unter keinen Umständen darf eine politische Situation im Gebirgsbereiche bloss auf Grund des Grenzverlaufes beurteilt werden. Afghanistans Expansionsgelüste waren immer nur nach Indien hin gerichtet und doch sieht man das Emirat jenseits des formidablen Hindukuhgebirgs bis zum Pändj sich ausbreiten. Das ist aber der Erfolg britischer, gegen Russland gerichteter Staatskunst, nicht eine von nationaler Kraft getragene Gebirgsüberschreitung, wie die der Schweiz und Oesterreichs gegen Süden hin. Damit stellt immerhin Afghanistan bereits eine Annäherung an jenen Typus von Gebirgsstaaten dar, die mit ihrem Kern im Gebirge selber wurzeln, die also keinesfalls im Höhenzuge selbst ihre „natürliche“ Grenze erkennen, auch leichter als Ebenenvölker der Schwierigkeiten der Bewegung im Gebirge Herr werden und daher mit Erfolg ihre Grenzen in das tiefere Nachbarland ringsum vorschieben, womit erst eine höhere Gewähr der Dauerhaftigkeit errungen wird. Dass speziell die heisse Zone eine Anzahl von solchen Gebirgsstaaten beherbergt, wie Abessinien und Mexiko, eine Reihe, die im vorkolumbischen Amerika durch sehr charakteristische Fälle vermehrt war, liegt ausserdem an tief ins Kulturleben der Völker eingreifenden Klimaunterschieden.

Um Wasserscheide und Hauptkamm als natürliche Grenzen von Staaten voll zu würdigen und deren weite Verbreitung zu begreifen, darf nicht vergessen werden, wie spät oft die Erkundung der Gebirge einsetzt, während im Flachland längst Staaten sich ausgebildet haben. Da werden denn häufig die bei geographisch denkenden Kontrahenten als gegeben vorausgesetzten genannten Linien zum vornherein als zukünftige Grenzen festgesetzt, woraus sich aber später, wenn nun die tatsächliche Besiedelung nachfolgt, nicht geringe Misshelligkeiten ergeben können. Die irrige Voraussetzung, dass beide Linien ein und dasselbe seien, führte im Falle der Andengrenze zwischen Chile und Argentinien zu einem langen und interessanten Grenzkonflikt, der bekanntlich beinahe zum Kriege führte, als es sich schliesslich um die Teilung Patagoniens handelte. In zwei Verträgen, 1881 und 1893, wurde hier eine Linie als Grenze angenommen, welche zugleich der Hauptkamm und die Wasserscheide sein sollte. Als aber Chile verspätet daran ging, den ihm vermeintlich zu Recht zufallenden Anteil zu besetzen, stiess es an zahlreichen Stellen an den Oberläufen westlicher Flüsse auf argentinische Posten, welche ihrerseits ihr Existenzrecht mit dem Hinweis auf die Lage des Haupt-

kammes begründeten. Die Hauptkette wird nämlich südlich vom 40° S von zahlreichen westlichen Flüssen und Seebecken durchbrochen. Am 25. November 1902 schlichtete der König von England als Schiedsrichter den Streit nach Anhörung der Sachverständigen etc. durch eine Linie, welche für beide Teile einen annähernd gleich schmerzlichen Verzicht auf kühne Hoffnungen bedeutete.¹⁾

Zu einer natürlichen Grenze ähnlicher Art hat sich nach langem Streite auch die ehemals russische, jetzt vereinsstaatliche Grenze Alaskas gegen Britisch-Columbien zwischen dem Eliasberg und dem Portland-Channel ausgewachsen. Im russisch-britischen Vertrag von 1825 ward diese Grenze ohne jede genaue topographische Kenntnis durch die Formel „festgelegt“, dass sie entlang den die Küste begleitenden Gebirgskämmen, aber nicht weiter als 30 nautische Meilen (10 alte „Marine leagues“) von den Einbuchtungen des Meeres entfernt verlaufen sollte. Aus der Unklarheit und dem sprachlichen Unterschied der beiden Vertragstexte (*sinuosités* = windings of the coast?) schöpften beide Parteien später sich kreuzende Ansprüche auf grosse Gebiete, in denen weder die Lage der gemeinten Bergkämme und noch weniger die der Enden oder Anfänge von Meeresbuchten mit hinreichender Klarheit bestimmt werden konnten. Die Rechtsnachfolger der Russen, die Amerikaner, nahmen die tief ins Festland einschneidenden Enden der Fjorde, die Engländer aber die äussere Küstenlinie als Basis des 30 Meilenstreifens an. Diese letztere Auffassung musste schliesslich hauptsächlich deswegen den kürzeren ziehen, weil dann von einer eigentlichen Gebirgsgrenze, wie sie doch vorgesehen war, nicht mehr hätte gesprochen werden können.²⁾

Neben Kamm und Wasserscheide spielen andere Formelemente des Gebirgs nur eine untergeordnete Rolle. Dass davon abweichende Grenzüge häufig auch im Gebirge zu Fluss- oder Seegrenzen werden, braucht nicht näher begründet zu werden, besonders tiefe *Schluchtenflüsse* wie die Tara am Nordrand Montenegros oder in kleinerem Masstab die Morge bei St. Gingolphe am Genfersee sind ja mindestens ebenso unzugängliche Formen als der wildeste Gebirgsgrat. Musste eine Talschaft quer zum Talverlauf geteilt werden, so geschah es wenigstens in den Alpen fast stets an einem jener *Querriegel*, die wir heute als typisch glaciale Formen kennen lernen. So verläuft die schweizerisch-italienische Grenze jenseits der Simplonpasshöhe quer zur Schlucht und zum Riegel von Gondo, so hören Graubündens ennetbirgische Talschaften Puschlav und Münstertal je an einem solchen Riegel oberhalb des dem ausländischen Nachbarn verbliebenen Haupttales auf, so liegt auch die Grenze im Inntal an der Stufe von Martinsbruck-Finstermünz. Auch dies sind, bis jetzt zwar nicht beachtet, kleine Strecken natürlichen Grenzverlaufs im Hochgebirge.

¹⁾ Siehe den Wortlaut des Spruches bei *Supan*, Bevölkerung der Erde, XII. Bericht, Nr. 146 der Ergänzungshefte von Petersmanns Mitteilungen, 1904.

H. Steffen (Geographische Zeitschrift 1895 u. ff.) bemisst die geteilten Areale zu 54,000 km² für Chile und 40,000 km² für Argentinien. In einer früheren das nördliche Gebiet betreffenden Phase des Konflikts hatte indes Argentinien einen entschiedenen Sieg zu verzeichnen gehabt.

²⁾ *Supan*, Bevölkerung der Erde. Bd. 31 der Ergänzungshefte v. Petersmanns Mitteilungen.

G. Davidson, The Alasca Boundary, S. Francisco 1903. S. 79 ff. u. 207 ff.

Eine grosse, aber ziemlich widerspruchsvolle Rolle als politische Grenzen spielen endlich die *Flüsse* und ihre Begleiter, die Seen. Flüsse kommen nächst dem Meeresufer dem Bedürfnis nach unzweideutigen Scheidelinien relativ am meisten entgegen. Gerade im Vergleich zum Meere ist aber klar, dass Flüsse nur Schranken niederer Ordnung sind. Nie oder selten und dann immer nur zufällig trennen sie eigentliche Naturgebiete. In Centralafrika wie in Brasilien, wo die Flüsse meist in tief eingerissenen, wild bewaldeten Tälern das offene Hochland durchschneiden, und wo die Völklein, um die es sich handelt, zwar bald auf Kähnen, bald auf Baumbrücken den Wasserlauf zu überschreiten, ja zu verfolgen verstehen und dennoch vorziehen ihre Siedelungen von ihm fernzuhalten, funktioniert der Fluss in der Tat weithin als natürliche Stammesgrenze. Dass ferner etwa Steppenvölker mit ihren Herden einen wasserreichen Fluss nicht leicht überschreiten und daher geneigt sind, ihn zur Grenze zu machen, zeigt der Paraguay-Paraná als ehemals scharfe Grenze zwischen pflanzenbauenden Guaranis zur Linken und jagenden Chacosindianern zur Rechten, zeigt auch die untere Donau, die seit uralter Zeit die Südgrenze derselben Dacier-Rumänen geblieben ist, die im N. den Kamm der transsylvanischen Alpen frühzeitig und weithin überschritten haben. Dem stehen aber weit zahlreichere Beispiele dafür gegenüber, dass gerade die jeweils aktiveren Völkerelemente alle Möglichkeiten der Flussüberschreitung, ja Flussbeherrschung erschöpft und Mittel gefunden haben, die für Ernährung und Verkehr wertvollen Wasseradern mit beidseitiger Besiedelung zu erwerben und auch politisch in Besitz zu nehmen. Besonders die Waldländer liefern diesbezüglich unabsehbare Reihen von Beweisstücken. Die primitiven Dorfstaaten von Oberguinea reihen sich laut den Schilderungen Büttikofers und Chevaliers auf beiden Ufern oder Inseln der Waldflüsse auf und werden oft an Stromschnellen durch den nächstfolgenden abgelöst. Aehnliche Verhältnisse herrschen im Kongogebiet, aber auch auf Sumatra und bei den Papuas.

Wie dem auch sei, die Flüsse und ihre Uferzonen haben als Bewegungshemmnisse im Bildungsprozess der Staatsgebiete eine grosse Rolle gespielt. Mit Recht verfißt eine Leipziger Dissertation¹⁾ die These, dass grosse Ströme eine ausgezeichnete Grenze von Kulturstaaten gegenüber barbarischen Nachbarvölkern seien. Rein militärische Gründe hiessen die römischen Kaiser den Rhein und die Donau weithin zur Grenze zu bestimmen. *Ratzel* nennt den römischen Grenzhain in Mittel- und Niederdeutschland „mit seinen über 50 Castellen“ einen einzigen „nassen Graben“. Noch heute ist es bezeichneter Weise am ehesten der Militär, welcher eine Staatsgrenze lobt, die einen gegen Ueberraschungen einigermaßen gesicherten strategischen Aufmarsch begünstigt. Aber wiederum der Militär wird einer exakten Flussgrenze eine solche vorziehen, die auch noch die nächsten und festen Plätze des jenseitigen Ufers umschliesst, sobald der allgemeine strategische Wert eines solchen Flusses erkannt ist. Rom verstärkte seine Rhein-Donaugrenze durch den weit vorgeschobenen Limes. Im Zeitalter Napoleons besaßen die Franzosen Kehl, Philippsburg, Wesel und die Emsmündung auf dem

¹⁾ O. E. *Junghans*: Der Fluss in seiner Bedeutung als Grenze zwischen Kultur- und Naturvölkern. 1899.

rechten Rheinufer. Für die Eidgenossenschaft des Zeitpunkts 1500 war die Gewinnung einer Reihe von wichtigen rechtsrheinischen Territorien eine vollbewusste Verstärkung der militärischen Rheingrenze. Erst trachtet also der Militärstaat an den Fluss heran, dann über ihn hinüber. Recht viele einst heiss umstrittene Flussgrenzen sind daher aus nahe liegenden Gründen in Abgang gekommen, der Oberrhein, der Main, der Lech, die Loire, der Ebro, der Dnjeper, sie alle sind zu Zeiten etwas wie ein Rubico gewesen, ihr militärisch-politischer Glanz ist verblichen.

Allen zu gunsten der Flussgrenze sprechenden Erwägungen widerstreiten insbesondere die wachsenden Bedürfnisse industrieller Natur der Kulturstaaten, sie bringen es auch fertig, die Dauerhaftigkeit bestehender Flussgrenzen zu untergraben. Die Schifffahrt, die auf Flüssen ihren ältesten und natürlichsten Weg findet, will beide Uferzonen gleicherweise bedienen, Brücken und Fähren verbinden sie mit steigender Dichte der Bevölkerung enger und enger, Doppelstädte, die den Strom umfassen, verkünden schliesslich den Triumph des Verkehrs über die alte Trennungslinie. Wo nun eine politische Grenze mit ihren administrativen und wirtschaftlichen Begleiterscheinungen solcher Entwicklung Schaden bringt, gehen starke Tendenzen darauf aus, sie verschwinden zu machen. Die Zurückdrängung Dänemarks von der Niederelbe war eine unerlässliche Tat vor dem Aufschwung Hamburgs und damit ganz Deutschlands. Napoleon I. hat nur eine geschichtliche Notwendigkeit vorausgenommen, als er die Position am Mississippi gegen Geld an die Union preisgab, denn nie hätte der schon damals unaufhaltsame westliche Kolonistenstrom an einer Verkehrsader wie dieser dauernd haltmachen können.

Wenn trotzdem so viele Flussgrenzen sich haben erhalten können und neu geschaffen werden, so sind es entweder solche, bei denen das Verkehrsmoment durch die Natur des betreffenden Gewässers selbst hinter dem Schutzmoment zurücktritt oder aber es liegen — und dies gilt ganz besonders von vielen Grenzflüssen, die zu klein sind, als dass sie im einen oder andern Sinne wirken könnten — ganz andersartige Gründe vor. Es ist der beim Akt der Grenzlegung ebenso notwendige als wohlthätige *Formalismus*, welcher durchschlagend die meisten neueren Flussgrenzen rechtfertigt. Einen Fluss, oder auch nur Bach als unzweideutige, lang dahinziehende Grenze zu gewinnen, musste schon bei Absteckung von Grundbesitz erwünschte Massnahme sein, und solche private Grenzen werden erfahrungsgemäss sehr oft bei staatlichen Grenzabkommen berücksichtigt. Aber auch der Staat selbst findet in der Flussgrenze manche seiner Bedürfnisse, die Klarheit und Sichtbarkeit und die wenn auch nur geringe, so doch in der Grenzbewachung zu gewöhnlicher Zeit wichtige Dienste leistende Erschwerung der Ueberschreitung zum besten befriedigt.

Die Bevorzugung der Flussgrenzen aus solchem Grunde tritt besonders in jenen gütlichen Uebereinkünften ein, in welchen grössere, nicht gerade hoch eingeschätzte Gebiete etwas leichthin geteilt werden. In den Teilungen Polens bediente man sich in auffallendem Masse der Flussläufe. Die scheinbar rein künstliche Grenze zwischen Deutschland und Russland enthält eine grosse Zahl von Flussabschnitten, die freilich nur auf genaueren Karten ins Auge fallen. Man bemerke ferner die grosse Zahl von Flüssen in den gross-

zügigen Abgrenzungen von jungen Kolonialländern oder Interessensphären, einen Orinoko, Paraná, Uruguay, Kongo-Ubangi, Rovuma, Mekong.

Auch hierbei kamen Abmachungen vor, wobei ein Grenzobjekt vertraglich festgesetzt wurde, bevor man sich über seine wahre Lage vergewissert hatte. Der franco-brasilianische Grenzstreit in Guayana, der vom Utrechter Frieden 1713 bis zum Berner Schiedsspruch 1900 währte, drehte sich um die Frage, welches der im Vertrag genannte Fluss Yapoc oder Vinzente Pinzon sei, den Brasilien beim Cap Orange (Fluss Oyapoc), Frankreich dagegen in der Nähe der Amazonasmundung (Fluss Araguay) suchte. Als der Schiedsspruch des schweizerischen Bundesrates 1900 in der Hauptsache Brasiliens Auffassung zu Recht erklärte, fiel damit ein Anspruch Frankreichs auf 260 000 km² Gebiet dahin.

Den sich stetig verschärfenden Formen des Rechts in den vielverkehrenden Ländern genügt der Fluss als „Grenzlinie“ nicht mehr. Ist der Fluss selbst *res nullius*, dann ist eine solche ja überhaupt nicht vorhanden, sondern ein Saum. Die Frage wird dadurch gelöst, dass das eine oder andere Ufer, oder die Mitte, oder der sog. Stromstrich von beiden Kontrahenten angenommen wird. In der Praxis gibt es viele oft nicht eben klare Lösungen. Zuerst im Frieden von Lunéville, 1801, glaubt die Diplomatie im sogenannten *Talweg* eine hinreichend gute Linie im Flusse als Grenze bestimmen zu können: *Le Thalweg du Rhin formera la limite entre la France et les Etats de l'Allemagne* heisst es mit fast wörtlicher Uebereinstimmung in den Vertragsinstrumenten von Lunéville, Paris und Wien. Seither ist der Talweg ein Terminus des Völkerrechts geworden. Seine Interpretation entspricht am besten dem Stromstrich. Ein auf dem Stromstrich eines Grenzflusses treibendes Fahrzeug würde also genau in der Grenze bleiben. Aus naheliegenden Gründen schützt indes eine derartige Bestimmung nicht völlig gegen Ueberraschungen und Missverständnisse. Die unablässig vor sich gehende natürliche Entwicklung des Flussbettes verändert den Wasserweg, teilt und verlegt den Stromstrich, bildet und zerstört Uferland u. s. w., dazu gesellen sich die menschlichen Eingriffe in den Verlauf der Flusselemente. Grenzströme geben also zu mehrfachen Erneuerungen der auf sie bezüglichen Staatsverträge, in schwierigen Fällen zu Misshelligkeiten Anlass.

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass das Verkehrsbedürfnis auf Grenzströmen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Rechtsformen geschaffen hat, die darauf abzielen, die sonst der Grenze anhaftenden Fesseln der freien Bewegung abzustreifen. In bedeutender Zahl regeln „Schiffahrtsakte“ als Bestandteile internationaler Staatsverträge und damit des Völkerrechts diese relative Verkehrsfreiheit. Wir nennen den Rhein, die Scheldemündung, die untere Donau, den Kongo und Niger. Ebenso wirksam aber als solche bei neuer Wendung der Dinge da und dort willkürlich ausgelegten Vertragsbestimmungen, kann ein freundnachbarliches Verhältnis sein, wie es sich in 400 jährigem Kontakt an der österreichisch- und deutsch-schweizerischen Rheingrenze ausgebildet, und wie es sich erst neulich bei der grossen Flussregulierung zu bewähren Gelegenheit erhalten hat.

Staatsgrenzen durch *Seen* sind ziemlich selten und erfordern wegen der Ungleichartigkeit der Naturobjekte mehr eine Untersuchung von Fall zu Fall. Allgemein kann gesagt werden, dass Seengrenzen die militärisch-

günstigen aber auch die wirtschaftlich ungünstigen Eigenschaften der Flussgrenzen verschärft wiederholen. Für die kleine Schweiz bedeuten ihre ca. 140 km Seengrenze keine unwesentliche militärische Verstärkung. Auf dem Genfersee ist eine künstliche Mittellinie seit 1564 vertraglich vereinbart, auf dem Bodensee dagegen herrschen verwickelte, teilweise unabgeklärte Grenzverhältnisse, indem die Schweiz eine Teilung anstrebt, Deutschland dagegen auf der Fortdauer eines bloss durch das Herkommen rechtskräftig gewordenen, über die ganze Seefläche auszudehnenden Condominiums beharrt.

Einige grosse aussereuropäische Grenzseen können in ihrer politisch-geographischen Stellung recht wohl mit dem Meere verglichen werden. Auf den 4 grenztragenden von den 5 Grossen Seen ist eine künstliche Mittellinie, jedoch auch die völlig freie Schifffahrt vereinbart. Das Caspische Meer dagegen bildet einen Bestandteil des russischen Territoriums bis auf die Dreiseemeilengrenze längs der persischen Küste, die damit naturgemäss für Persien eine ganz andere, minderwertigere Bedeutung hat als die entsprechende Grenze des mare liberum.

Fasst man einfach als *künstliche Grenzen* und Grenzstrecken diejenigen zusammen, die sich nicht an natürliche Bewegungshemmnisse anlehnen, so ergeben sich als zwei verschiedene Arten derselben: einmal jene mehr oder weniger gewunden oder gezackt verlaufenden, gewöhnlich die relativ schmalen Lücken zwischen den Enden natürlicher Strecken ausfüllenden, geschichtlich gewordenen Grenzlinien, die das Resultat zweier hartnäckiger Gebietsausbreitungen darstellen; auf der andern Seite jene grosszügigen Demarkationslinien von mathematisch definierbarem Verlaufe. Auszuscheiden sind dagegen jene nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „künstlichen“, mit Festungswerk verstärkten Grenzen; denn wenn wir gelegentlich auch diese künstliche nennen, so lassen wir ein ganz anderes Kriterium als den Verlauf auf der Erdoberfläche, lassen wir die materielle Ausgestaltung der Grenze an Ort und Stelle entscheiden. Dieses muss aber bei dem von uns gewählten Standpunkte, wie schon oben bemerkt, fallen gelassen werden, weil künstlich-militärischer Grenzschutz sich ebensowohl mit einer natürlich geschützten als mit einer ganz „offenen“ Grenze verbinden kann. Jene Teile der grossen Mauer China's, die über Kämme des Gebirgs hinziehen, jene Römerkastelle am Rhein und an der Donau, die neueren französischen und italienischen Festungsanlagen in den Westalpen, die St. Gotthardfestung etc. entkleiden in unsern Augen die betreffenden Grenzstrecken oder -Zonen nicht ihres natürlichen Charakters.

In Bezug auf die *mathematisch-definierbaren Linien* ist vorauszuschicken, dass die so vielfach zur Anwendung gebrachte gerade Linie auf der Erdoberfläche keineswegs ohne Schwierigkeit abzustecken ist und dass dies noch weit mehr von Kreislinien (Halbkreis, Viertelkreis etc.) gilt, die gelegentlich bei Landteilungen ohne jede Kenntnis geodätischer Messungen für Grenzen verwendet werden. Die rationellste Vorschrift für eine mathematische Grenzlinie bleibt immer, wo sie nach Lage der Dinge überhaupt in Betracht kommen kann, die Gradnetzlinie, Meridian oder Parallelkreis. Denn dies sind Elemente der Landesaufnahme, die so wie so vermessen werden müssen, auch können Anhaltspunkte für ihre wahre Lage an jedem

beliebigen Punkte gewonnen werden, was bei den übrigen Linien auf der Erdoberfläche nicht der Fall ist.

Die Verwendung solcher künstlicher Grenzen begann in grossem Masstabe im Zeitalter der Entdeckungen und überseeischen Kolonialgründungen. Damals entstand das Bedürfnis nach Abgrenzung von Interessensphären und aus solchen vorläufigen Demarkationslinien sind viele spätere Staatsgrenzen hervorgegangen. In der berühmten Demarkationslinie von 1493 resp. 94 (Bulle des Papstes Alexander VI und Vertrag von Tordesillas) ward die Teilung der neu entdeckten resp. neu zu entdeckenden überseeischen Länder zwischen Spanien und Portugal durch eine Meridianlinie vollzogen, die einerseits so unvollkommen definiert, andererseits mit den damaligen geodätischen Mitteln so wenig zu erreichen war, dass sie ihren Zweck nur sehr ungenügend erfüllte. Denn nicht einmal das Auseinanderfallen der Kolonialbesitze in unabhängige Staaten liess den Streit um die Lage dieser Linie in Südamerika gänzlich verstummen und trotz lebhafter Betätigung der Forschung (*Harisse, Dawson*) ist er auch rein wissenschaftlich nicht völlig zu Ende geführt.

Die Kühnheit solcher Grenzabsteckungen ins völlig Unbekannte hinaus, einzig getragen von dem Bewusstsein nicht allein die Kugelgestalt sondern auch die Besiegbarkeit der aussereuropäischen Erde erkannt zu haben, lockte zu zahlreichen Nachahmungen. Sowohl die brasilianischen Kapitanien als die Lehensterritorien der englischen Kolonialgesellschaften von Nordamerika des 16. und 17. Jahrhunderts waren höchstens an der Küste, und nicht einmal da immer, durch bekannte Punkte begrenzt und erstreckten sich im übrigen zwischen je einem Paar von Breitenkreisen in den unbekannten Westen. Von den vielen dabei mit unterlaufenen Irrtümern sei nur an den besonders krassen Fall erinnert, dass William Penn seine Hauptstadt zuerst auf dem rechtmässigen Territorium von Maryland gründete, weil er annahm, er befinde sich noch nördlich vom zur Grenze bestimmen 40. Grade, was nicht der Fall war. Erst durch persönliches Auftreten in London erlangte er eine Verlegung der Grenze um $\frac{1}{3}^{\circ}$ nach S. Aus solchen Anfängen entwickelte sich die ausgesprochen nordamerikanische Gewohnheit der Grenzziehung nach Gradnetzlinien, als deren längste noch heute der berühmte 49. Parallel zwischen der Juan de Fucastrasse und dem Lake of the Woods (2000 km) und der die Ostgrenze von Alaska bildende 141° ö. L. v. Gr (ca 1000 km) dastehen. Ihnen schliesst sich die von Meer zu Meer durch ganz Australien ziehende Grenze von Süd- und Westaustralien an. Ueberall handelt es sich dabei um eine grosszügige Verständigung zwischen Kontrahenten derselben Kulturstufe über Territorien, deren Wert zunächst nicht eben hoch eingeschätzt werden konnte.

Eine eigenartige Rolle sehen wir die mathematischen Grenzlinien in der Aufteilung Afrika's spielen.¹⁾ Mit Amerika verglichen ging dieselbe durch lange Zeit nur sehr zögernd vor sich. Noch im Jahre 1880 war dieser Erdteil nur an einem kleineren Teile der Küste besetzt, ins Innere reichten nur wenige Kolonien hinein. Damals begann die jetzt beinahe vollendete Aufteilung mit der Absteckung der Küstenansprüche und der Festlegung

¹⁾ *Supan, A. Territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien.* S. 273 u. ff.

von Grenzen als Seitenwänden, zunächst ohne Abschluss im unerschlossenen oder unbesiegten „Hinterland“. Sowohl diese „Seitenwände“ als die in der kurzen Frist von 20 Jahren (1880—1900) nun auch im Innern überall notwendig werdenden „Hinterwände“ wurden zunächst meist als gerade Linien gezogen. In dieser Phase der Grenzentwicklung sprach man von den afrikanischen Ansprüchen der Kolonialmächte als *Interessensphären*. Dass dabei auf die innerafrikanischen Staaten, deren Unterwerfung ja ein erstes Ziel der Kulturarbeit sein musste, meist keine Rücksicht genommen wurde, zeigt sich in keinem Fall deutlicher als in dem des Sultanats Adamaua. Dies ward durch die britisch-deutsche Interessengrenze zwischen Old Calabar und dem Tschad derart entzwei geschnitten, dass schon in dieser Grenzziehung das Zusammengehen zweier Europamächte gegen jene afrikanische ausgesprochen war.

So wie nun die Interessensphären allmählig in wirkliche Besitzungen ungewandelt werden, so machen auch die dortigen Grenzen seit etwa 20 Jahren eine interessante Wandelung durch, die im allgemeinen das Ziel verfolgt, an Stelle der abstrakten Linie eine auch dem Afrikaner verständliche erkennbare Grenze zu sehen. Die Nordwestgrenze von Kamerun erlebt, wie wir dem Aufsatz von *R. Hermann*: Die Nordwestgrenze von Kamerun. Ein Typus moderner Grenzentwicklung. *Petermanns Mitteilungen* 1907, S. 36—41 entnehmen können, seit 1886 eine solche Entwicklung, mit der die allmähliche Bereinigung des Kartenbildes Hand in Hand geht. Erst bestand sie in einer fast ungebrochenen Geraden, die einen noch wenig genau fixierten Punkt in der Küstengegend (Quelle des angeblichen Rio del Rey, eines Aestuars, das sich landeinwärts in Creeks auflöst) mit der astronomisch noch nicht fixierten Fulbestadt Yola verband, die immerhin von Anfang an England zugesprochen wurde. Darauf wurde diese Linie bis zum Tschad verlängert (1893), wobei der Meridian von Kuka als Basis der Bemessung des fraglichen Seeuferpunkts dienen musste. Inzwischen ward auch das Gebiet von Yola gegen Deutsch-Adamaua hin durch einen Kreisbogen von bestimmtem Radius abgegrenzt. Während in der Küstennähe die niedrige Kulturstufe der Bevölkerung den Mangel einer scharfen Grenze noch nicht fühlbar machte, war dies umso mehr bei den politisch regsamen Fulbe der Fall. Hier setzte denn auch 1903 die Arbeit einer „gemischten Grenzkommision“ ein, darin bestehend, die mathematische und vorläufige durch eine den Natur- und Territorialverhältnissen angepasste und dabei beiden Parteien konvenierende definitive Grenzlinie zu ersetzen. Diese Linie wird, wo nötig, durch Marchsteine bezeichnet. Noch lässt diese neue Grenze, die gegenwärtig auch im Süden ausgebaut sein dürfte, sehr deutlich die alte Interessengrenze durchschimmern. Wie in diesem typischen Falle, so wandeln sich auch sonst in Afrika und später wohl auch in Südamerika die rohen Linien vorläufiger Abgrenzung in solche um, die mit den in langer kriegerischer kultureller Entwicklung ausgewachsenen und gleichsam erstarrten Grenzen des alten Europa äusserlich ähnlicher werden. Auch solche Kolonialgrenzen kann man mit Recht als wissenschaftliche Grenzen bezeichnen, sie erfüllen nach *E. H. Hills* (*Geographical Journal* XXVIII 145) vier berechnete und erprobte Anforderungen: 1. Anlehnung an natürliche Schranken, 2. deutliche Sichtbarkeit, 3. Unveränderlichkeit und 4. Rücksichtnahme auf bestehende Gemeindegrenzen der Eingebornen.

